

26. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Agrovoltaik an der B 303“

Gemeinde Ebersdorf b.Coburg

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6 a Abs. 1 BauGB**



Entwurfsverfasser:
- bauprojekt -
D. Pfränger
Dipl. Bauingenieur (TU)
Marienstraße 5
98646 Hildburghausen



Fachberater / -planer:
Solwerk GmbH
Rotdornweg 4
96163 Gundelsheim

bauprojekt
— BAUPLANUNG
— ENTWURF & DESIGN
— BAUBETREUUNG

Solwerk

Zusammenfassende Erklärung vom: 28.11.2023

Inhaltsverzeichnis

- 1. ANLASS DER PLANÄNDERUNG UND KURZBESCHREIBUNG**
- 2. BESCHREIBUNG DES VERFAHRENSABLAUFES**
- 3. DARSTELLUNG DER ERFOLGTEN BERÜCKSICHTIGUNG DER
ÖFFENTLICHKEITS- UND TRÄGER-/BEHÖRDENBETEILIGUNG**
 - 3.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**
 - 3.2 Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
 - 3.3 Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
 - 3.4 Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
 - 3.5 Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung gemäß § 4a Abs.3 BauGB**
- 4. ALTERNATIVENPRÜFUNG UND PLANBEGRÜNDUNG**

1. ANLASS DER PLANÄNDERUNG UND KURZBESCHREIBUNG

Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Agrovoltaik an der B 303“ sollen Flächen für die Entwicklung eines Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauGB "Gebiete für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen", festgesetzt werden.

Die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg verfügt über einen wirksamen FNP/LSP (s. Abbildung (Abb.) 2).

Dieser wurde im Rahmen der mehrfachen Änderung vollständig und teilweise überarbeitet und in der 26. Fassung durch das LRA Coburg genehmigt und ist seit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.



Abbildung 1 - Lage des Gebiets im topographischen Modell (Quelle: Bayern Atlas)



Abbildung 2 - Lage des Gebiets im FNP 26. Änderung (Quelle: Gemeinde Ebersdorf b. Coburg)

Im gültigen Flächennutzungsplan des Gemeinde Ebersdorf b. Coburg, ist die Fläche des Änderungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Fläche liegt südlich von Ebersdorf b. Coburg. In näherer Umgebung befinden sich weitere extensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Änderung umfasst die Flurnummern 310, 311, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 337, 338, 339, 340, 343, 346, 347, 350 und 351/6, sowie in Teilen die Flurnummern 310, 315, 317 und 338 der Gemarkung Ebersdorf b. Coburg. Insgesamt erstreckt sich das Vorhaben damit auf eine Gesamtfläche von ca. 8,6 ha, welche seit langem vom Vorhabenträger bestellt wird und sich in dessen Eigentum befindet oder gepachtet wird. Die Erschließung ist durch Feldwege gesichert.

Die Zweckbestimmung für die Fläche wird entsprechend auf „Sondergebiet Agrovoltaiik“ festgesetzt.

Der BBP/GOP „Agrovoltaiik an der B303“ kann nicht aus dem FNP/LSP entwickelt werden, da dieser im Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB darstellt. Vor diesem Hintergrund wurde mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg vom 22.02.2022 das notwendige FNP-/LSP - Änderungsverfahren für die Geltungsbereichsflächen des BBP/GOP eingeleitet. Damit stellt die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg sicher, dass der BBP/GOP dem gesetzlich geforderten Entwicklungsgebot Rechnung trägt und die FNP-/LSP - Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB durchgeführt wird.

2. BESCHREIBUNG DES VERFAHRENSABLAUFES

Folgende Verfahrensschritte wurden durchgeführt:

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	gesetzliche Grundlage	Zeitraum
1. Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat	§ 2 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB	22.02.2022
2. frühzeitige Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB	25.04.2022 bis 03.06.2022
3. frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	§ 4 Abs. 1 i.V.m. und § 2 Abs. 2 BauGB	25.04.2022 bis 03.06.2022
4. Beschluss über die Billigung und die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes durch den Gemeinderat (für die Dauer eines Monats)	§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB	22.11.2022
5. ortsübliche Bekanntmachung des Offenlegungsbeschlusses und der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen	§ 3 Abs. 2 BauGB	02.01.2023 bis 03.02.2023
6. Einholen der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung	§ 4 Abs. 2 i.V.m. und § 2 Abs. 2 BauGB	02.01.2023 bis 03.02.2023
7. Behandlung der Anregungen und Bedenken der Bürger, Nachbargemeinden, beteiligten Behörden und beteiligten Träger öffentlicher Belange im Gemeinderat im Rahmen einer umfassenden Abwägung	§ 3 Abs. 2 S. 4 i.V.m. und § 1 Abs. 7 BauGB	23.05.2023
8. ortsübliche Bekanntmachung des Offenlegungsbeschlusses und der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in zweiter Auslage	§ 3 Abs. 2 BauGB	26.06.2023 bis 28.07.2023
9. Einholen der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der	§ 4a Abs.3 i.V.m. und § 2 Abs. 2 BauGB	26.06.2023 bis 28.07.2023

Begründung in zweiter Auslage		
10. Behandlung der Anregungen und Bedenken der Bürger, Nachbargemeinden, beteiligten Behörden und beteiligten Träger öffentlicher Belange der zweiten Auslage im Gemeinderat im Rahmen einer umfassenden Abwägung	§ 3 Abs. 2 S. 4 i.V.m. und § 1 Abs. 7 BauGB	19.09.2023
11. Abwägungsbeschluss	§ 10 Abs. 4 BauGB	19.09.2023
12. Feststellungsbeschluss FNP	§ 214 Abs. 1 Satz 1Nr. 3 BauGB	19.09.2023
13. Genehmigung durch das Landratsamt	§ 6 Abs. 6 BauGB	27.10.2023
14. Veröffentlichung der Genehmigung	§ 6 Abs. 5 BauGB	01.12.2023

3. DARSTELLUNG DER ERFOLGTEN BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND TRÄGER-/BEHÖRDENBETEILIGUNG

Damit eine Beteiligungspflicht entsteht, müssen die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange in Folge der Planänderung in einem städtebaulich relevanten Belang betroffen sein, der ihrem Aufgabenbereich unterfällt und der die Inhalte und den Darstellungskatalog gemäß § 5 Abs. 2 BauGB betrifft. Aus diesem Grund wurden am Bauleitplanverfahren die nachfolgend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt, da bei diesen im Zuge der Bauleitplanung betroffene Belange gesehen wurden bzw. davon ausgegangen wurde, dass diese bei der Grundlagenermittlung wesentliche Informationen und Hinweise beisteuern können, auf deren Grundlage das Erstellen eines Planentwurfes möglich wird:

lfd Nr.	TÖB
1	Regierung von Oberfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Bayreuth
2	Landratsamt Coburg
3	Wasserwirtschaftsamt Kronach
4	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
5	Regionaler Planungsverband Oberfranken West, Bamberg
6	Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg
7	Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
8	Gemeindewerke Ebersdorf
9	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
10	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
11	IHK zu Coburg
12	Gewerbeaufsichtsamt, Coburg
13	SUC Energie und H2O GmbH
14	Autobahn GmbH des Bundes
15	Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach
16	Bund Naturschutz, Kreisgruppe Coburg
17	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg
18	Bergamt Nordbayern, Bayreuth
19	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle

	Coburg
20	Handwerkskammer für Oberfranken
21	Staatliches Bauamt, Bamberg
22	Ferngas Nordbayern GmbH, Nürnberg
23	TenneT TSO GmbH, Bayreuth
24	Vodafone Deutschland GmbH
25	Pledoc GmbH, Essen
26	Gemeindeverwaltung Sonnefeld
27	Verwaltungsgemeinschaft Grub a.Forst
28	Stadtverwaltung Coburg
29	Stadtverwaltung Neustadt b.Coburg
30	Stadtverwaltung Rödentel
31	Gemeindeverwaltung Weidhausen b.Coburg
32	Stadt Lichtenfels

Weitere Stellen wurden nicht beteiligt, da ihre wahrzunehmenden Belange von der Planänderung nicht berührt waren/sind.

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ging bei der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg keine Stellungnahme ein.

3.2 Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Regionaler Planungsverband Oberfranken West, Bamberg
- Gemeindewerke Ebersdorf
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Coburg
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Coburg
- Staatliches Bauamt, Bamberg
- Ferngas Nordbayern GmbH, Nürnberg
- Stadt Lichtenfels

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch lediglich verbunden mit dem Hinweis, mit der Planung bestehe Einverständnis:

- IHK zu Coburg
- Gewerbeaufsichtsamt, Coburg
- SUC Energie und H2O GmbH
- Bergamt Nordbayern, Bayreuth
- Handwerkskammer für Oberfranken
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth
- Gemeindeverwaltung Sonnefeld
- Verwaltungsgemeinschaft Grub a.Forst
- Stadtverwaltung Coburg
- Stadtverwaltung Neustadt b.Coburg
- Stadtverwaltung Rödentel
- Gemeindeverwaltung Weidhausen b.Coburg

Von folgenden Behörden/Trägern wurden Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen abgegeben:

(Nummerierung lt. TÖB Liste - zum Vorentwurf - Erfassung Stellungnahmen)

Lfd. Nr.	Name	Datum:
1.	Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 60, Bayreuth	25.05.2022
Stellungnahme		
<p>Zur Planung nimmt das SG 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) wie folgt Stellung:</p> <p>Die überplante Fläche liegt mit einer Ackerzahl von durchschnittlich etwa 34 Punkten unter dem Coburger Landkreisdurchschnitt von 39 und ist aus diesem Blickwinkel grundsätzlich für eine Freiflächen-PV-Anlage geeignet. Die Ausführung als Agro-PV mit relativ großer verbleibender landwirtschaftlicher Nutzfläche als Wiese wird ausdrücklich begrüßt. Bei der Formulierung des Schnittpunktes 15.6. empfiehlt sich "frühestens ab" anstelle "am" auch im Planteil zu verwenden um Missverständnisse zu vermeiden.</p> <p><u>Eingriffs- und Ausgleichsregelung:</u> Die gemäß der aktuellen bauministeriellen Hinweise gegebene Möglichkeit, andere, sachgerechte und nachvollziehbare Methoden zur Anwendung der Eingriffsregelung zu nutzen wird ebenfalls begrüßt, da sie in erster Linie einen qualitativen Ansatz verfolgt. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfes erscheint sachgerecht und nachvollziehbar. Weshalb allerdings unter 5.4 bei der Kompensation durch Ansaat der Kräuterriese (Maßnahme A2) nur die Fläche außerhalb der bebauten Zone in Ansatz gebracht wird, nicht aber die Fläche unter und zwischen den Modulen ist nicht nachvollziehbar, wird doch die gesamte Fläche von einem Acker in eine Wiese umgewandelt bzw. mit Wiesensaatgut angesät (abgesehen von der Heckenpflanzung und den vollversiegelten Flächenanteilen). Dies bedarf einer neuen Berechnung oder ggf. einer Begründung.</p>		

Auch die noch offene Frage, ob die nach Monitoring sicherlich vorhandene Überkompensation im Rahmen eines Ökokontos flächensparend für andere Ausgleichszwecke zur Verfügung gestellt werden kann, müsste noch rechtssicher beantwortet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 60, vom 25.05. 2022 zur Kenntnis.

Da die Stellungnahme gleichlautend auch für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgelegt wurde und sich die Inhalte im Schwerpunkt auf den Bebauungsplan beziehen, werden die Sachverhalte im Bebauungsplanverfahren abgewogen.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
2.	Landratsamt Coburg	27.05.2022
Stellungnahme		
Nach Anhörung der Fachstellen im Landratsamt Coburg zu o. g. Planungen werden folgende Anregungen vorgebracht:		
<u>Wasserrecht</u>		
<u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> Das auf den Flächenelementen anfallende Niederschlagswasser kann frei abfließen und wie bisher auf dem Grundstück versickern. Zielgerichtete Einleitungen erfolgen nicht. Sollte es zu einem erhöhten Niederschlagswasserabfluss auf dem Gelände kommen, wird empfohlen, das Gelände so zu modellieren, dass ein oberflächiges Abfließen vermieden und die Möglichkeit zu flächigen Versickerung geschaffen wird. Eine Schwermetallbelastung des anfallenden Niederschlagswassers sowie ein Einbringen von Schwermetall ins Erdreich sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.		
<u>Erdaufschlüsse und Einbringen von Stoffen in Gewässer</u> Laut Ziffer 4.1 der Begründung zum Bebauungsplan sollen die, optional mit einer Zink-Aluminium-Magnesium Legierung („Magnelis“) beschichteten, PV-Modulstützen zwischen 1,0 und 1,5 m – maximal 2,0 m – tief ins Erdreich gerammt werden. In Ziffer 3.3.4 des Umweltberichts wird jedoch mit einer Eindringtiefe von ca. 1,50 m gerechnet.		
<u>Immissionsschutz</u>		
Es bestehen keine Einwände.		

Untere Straßenverkehrsbehörde

Es bestehen keine Einwände.

Naturschutz

Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange wurden sauber abgearbeitet, beschrieben und dargestellt. Die vorgesehenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, die Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

Es bestehen keine Einwände der Unteren Naturschutzbehörde gegen die Planung des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Denkmalschutz

In ca. 200 m Entfernung befindet sich das Bodendenkmal D-4-73-121-1.
Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege - Bereich Bodendenkmalpflege, Dienststelle Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf, ist zu beteiligen.

Kreisbrandrat

Bei jedem Zugang des Solarparks ist deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen anzubringen.

Der Betreiber hat in Absprache mit der Brandschutzdienststelle einen Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen (2 x Papierform, 1 x digital als PDF). Der Plan soll mindestens die Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren, sowie die nächste Löschwasserversorgung enthalten.

Sofern die Anlage mehr als 50 m von einer öffentlichen Straße entfernt liegt, sind die Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehren (Gesamtmasse 16 t, Achslast max. 10 t) einzuhalten.

Wirtschaftsförderung

Die mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans verfolgten Ziele der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg. Die Einsparung von CO₂ sowie die Sicherung der Energieversorgung in der Region, werden von der Wirtschaftsförderung begrüßt. Ebenso wird die Mehrfachnutzung der Fläche, die zur Erzeugung erneuerbarer Energie und gleichzeitig auch weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung dient, als sinnvoll erachtet.

Einer zuletzt stetigen Zunahme der Flächenentwicklung für Agrovoltaikanlagen im Landkreis Coburg steht eine zunehmende Gewerbeflächenknappheit gegenüber. Deshalb ist aus Sicht der Wirtschaftsförderung bei der künftigen Flächenentwicklung, nach Möglichkeit darauf zu achten, dass auch die Entwicklung von Flächen für Gewerbeansiedlungen zu berücksichtigen ist, um Investoren attraktive Standortangebote unterbreiten zu können. Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben dient schließlich einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Landkreiskommunen.

Behindertenbeauftragte

Die Errichtung der Freiflächen-/Agrovoltaikanlage betrifft nicht die Belange der Behinderten oder Menschen mit Einschränkungen. Lediglich während der Bauzeit ist auf Fußgänger etc. Rücksicht zu nehmen. Es bestehen von Seiten der Behindertenbeauftragten keine Einwände.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Coburg vom 27.05.2022 wird zur Kenntnis genommen.

Da die Stellungnahme gleichlautend auch für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgelegt wurde und sich die Inhalte im Schwerpunkt auf den Bebauungsplan beziehen, werden die Sachverhalte im Bebauungsplanverfahren abgewogen.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
3.	Wasserwirtschaftsamt Kronach	02.06.2022
Stellungnahme		
<p>Zur 26. FNP Änderung mit Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agrovoltaikanlage an der B303“ nimmt das Wasserwirtschaftsamt Kronach wie folgt Stellung:</p>		
<p>1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz Das vorgesehene Gebiet liegt nicht in einem geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebiet, so dass diesbezüglich keine Einwendungen bestehen.</p> <p>Den Brandschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.</p> <p>Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.</p>		
<p>2. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz</p>		
<p><u>2.1 Schmutzwasser</u> Durch die geplante Ausweisung des Sondergebietes für die „Agrovoltaikanlage an der 303“ ist ein Schmutzwasseranfall nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Sofern später zusätzlich Gebäude errichtet werden, ist die Entsorgung des anfallenden Abwassers mit der Wasserrechtsbehörde abzustimmen.</p>		
<p><u>2.2 Niederschlagswasser</u> Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung ist bei nicht öffentlich entsorgten Bauvorhaben durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen.</p>		

Das von den Modulflächen und vom Betriebsgebäude anfallende Niederschlagswasser soll bevorzugt in den Untergrund versickert werden. Kann die ordnungsgemäße Versickerung in den Untergrund nicht gewährleistet werden, ist durch den Vorhabensträger die oberirdische Ableitung der zu entsorgenden Niederschlagswässer unbeschadet Dritter sicherzustellen.

2.3 Reinigung der Photovoltaikmodule

Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

2.4 Verzinkte Flächen

Niederschlagswässer von verzinkten Flächenelementen und von Stahlprofilstützen sind infolge von Rücklösungsprozessen durch sauren Regen stark schwermetallbelastet. Durch geeignete Maßnahmen beim Einbau und beim Betrieb ist der Zinkeintrag in den Boden zu minimieren. Weitere Ausführungen dazu unter Nr. 4.

3. Oberirdische Gewässer, Überschwemmungsgebiete, Starkregen

Oberirdische Gewässer sind im Vorhabengebiet nicht berührt.
Ein vorläufig gesichertes, festgesetztes Überschwemmungsgebiet liegt hier ebenfalls nicht vor.

Zum Ausgleich einer verstärkten Konzentration von Niederschlag zwischen den PV-Anlagen bedingt durch den hohen Flächenanteil an der Gesamtoberfläche sind Rückhaltemaßnahmen wie z.B. Muldenausbildungen zwischen den PV-Anlagen oder in den Geländetiefbereichen vorzusehen.

Dies ist auch einer besseren Versickerungsleistung auf der Planungsfläche förderlich. Auf den obigen Punkt 2.2 wird hier nochmals verwiesen.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen des Planungsgebietes mit Bodenentwässerungseinrichtungen (Drainanlagen) versehen sein können. Sofern dies zutrifft, können diese durch die geplanten Maßnahmen beeinträchtigt werden. Erfolgen über die Draineinrichtungen auch Entwässerungen von Flächen im Umgriff um das Planungsgebiet, ist zu gewährleisten, dass die Funktionsfähigkeit der Drainableitungen für die Flächen Dritter beibehalten bleibt. Mit der Ausweisung des Gewerbegebietes 'Mödlitzer Straße' kann sich dies evtl. als nicht relevant darstellen.

Maßnahmen im Zusammenhang wasserbaulicher Vorhaben sind unsererseits hier nicht geplant.

4. Altlasten, Bodenschutz

4.1 Nachsorgender Bodenschutz (Altlasten)

Direkt angrenzend an die beantragte PV-Anlage befindet sich eine Altlastverdachtsfläche („Schmiedschrott“, Katasternummer 47300016). Jedoch wird in Punkt 4.2 hingewiesen, wonach auch im Planungsbereich Auffüllungen vorliegen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

4.2 Vorsorgender Bodenschutz

4.2.1 Allgemeine Vorgaben

Mit Schreiben 52b-U4521-2020/1-67 vom 09.02.2022 wurde das gemeinsame Rundschreiben des StMB in Abstimmung mit dem StMUV zum Thema „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ bekanntgegeben und um Beachtung gebeten. In den Hinweisen (Anlage) des Schreibens wird auf folgendes hingewiesen:

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Ein Standort ohne Vorbelastung ist daher mit dem Grundsatz regelmäßig nur dann vereinbar, wenn

- geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind, und
- der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange z.B. Bodenschutz nicht beeinträchtigt.

Grundsätzlich nicht geeignete Standorte sind in Nr. 1 der Anlage (Ausschlussflächen) genannt. Diese Standorte sind für eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aus rechtlichen und / oder fachlichen Gründen grundsätzlich ungeeignet. In diesen Bereichen sind insbesondere schwerwiegende und langfristig wirksame Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Daraus folgt, dass der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen öffentliche Belange grundsätzlich entgegenstehen. Dazu gehören:

- Wasserschutzgebiete (§ 51 ff. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten, und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann
→ Diese liegen hier nicht vor
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG.
→ Diese liegen hier nicht vor
- Landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität
→ Diese liegen hier nicht vor.

Durch den Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage dürfen öffentliche Belange, z.B. der Bodenschutz, nicht beeinträchtigt werden oder entgegenstehen. Die zulässige Zusatzbelastung eines Bodens ist in § 11 BBodSchV geregelt. Bei der Verwendung von herkömmlich verzinkten Rammpfählen mit entsprechend hohen Bodenberührflächen pro Flächeneinheit ist mit Zusatzbelastungen des Bodens und ggf. des Sickerwassers zu rechnen. Dies kann standörtlich variieren und wäre Gegenstand einer Einzelfallbetrachtung. In der „Musterempfehlung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (s. Anhang) sind fachliche und rechtliche Hintergründe aufgeführt. Für die hier vorliegenden Standorte ist insbesondere eine mögliche Grundwasserbelastung von Bedeutung.

Modellrechnung Zinkeintrag durch Rammpfähle (bei herkömmlicher Verzinkung):

Standort: Sandig-lehmige Braunerde, zur Staunässe neigend (GW > 10 m)

GW-Neubildungsrate: 120 mm pro Jahr

Zn-Abtragsrate: 8 kg pro ha und Jahr entspricht 0,8 g/m²

GW-Neubildung (Sickerwasser): 120 l/m²

Verbleiben von Zn in der Bodenmatrix (geschätzt bei mittlerer KAK) 50 %

Durchschn. Konzentration am Ort der Beurteilung: **3333,3 µg/l**

Zusätzlich kommt der Abtrag oberirdischer verzinkter Bauteile hinzu, der mit mind. 2,1 g/m² und Jahr anzunehmen ist.

Zur Beurteilung des Wirkungspfad Boden-Grundwasser ist die Zink-Konzentration am Ort der Beurteilung am Übergang zum Grundwasser zu beurteilen. Hier liegt der Prüfwert bei **500 µg/l**.

4.2.2 Empfehlungen und Vorgaben für den vorliegenden Standort

Geologisch liegt der Standort laut dGK25 im Bereich des Oberen Burgsandstein. Bodenkundlich ist laut UEBK25 mit sandig-lehmigen Braunerden zu rechnen, die zur Staunässe und Versauerung neigen.

Hinsichtlich der Hintergrundwerte ist der Standort der BAG 61 c (Vollzugshilfe Hintergrundwerte) zuzuordnen. Bei landwirtschaftlichen Böden ist hier mit einer Überschreitung der Vorsorgewerte für Nickel und Zink zu rechnen.

Den Anforderungen des Klimaschutzes wird neben der Erzeugung von erneuerbarer Energie insbesondere auch dadurch Rechnung getragen, dass humusärmere Ackerstandorte in potentiell humusreichere Grünlandstandorte umgewandelt werden und dadurch CO₂ gespeichert werden kann.

Anhand historischer Karten, DGM1 und Luftbildern wurde festgestellt, dass ältere Abgrabungen (Sandabbau), sowie ältere und neuere Auffüllungen vor allem im südöstlichen Planungsgebiet stattgefunden haben (siehe nachfolgende Abbildungen). Diese Bodenbewegungen verdienen besondere Aufmerksamkeit, da direkt südlich angrenzend eine ehemalige Müllkippe anschließt.



Daten des LDBV
Luftbild 2008



Daten des LDBV
Luftbild 2011

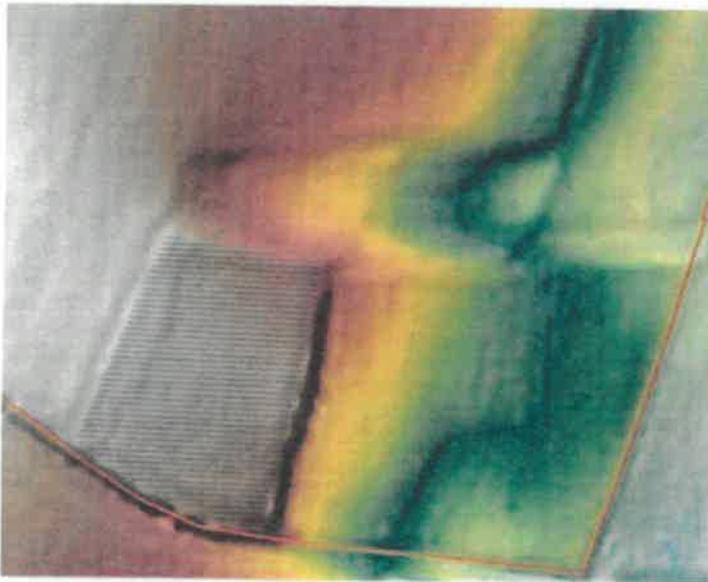


Daten des LDBV
Luftbild 2019



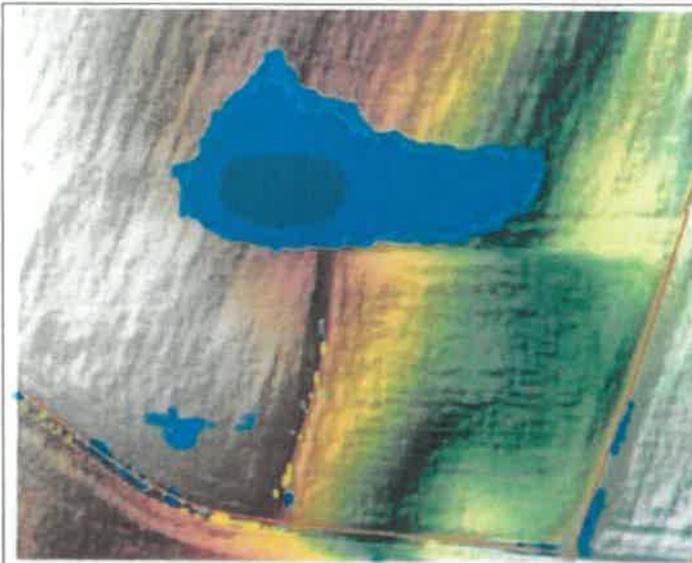
Daten des LDBV

Historisches topographisches Aufnahmeblatt 1970 mit aktuellen Höhenlinien aus DGM1 generiert, direkt angrenzende Müllkippe, Geländeänderungen



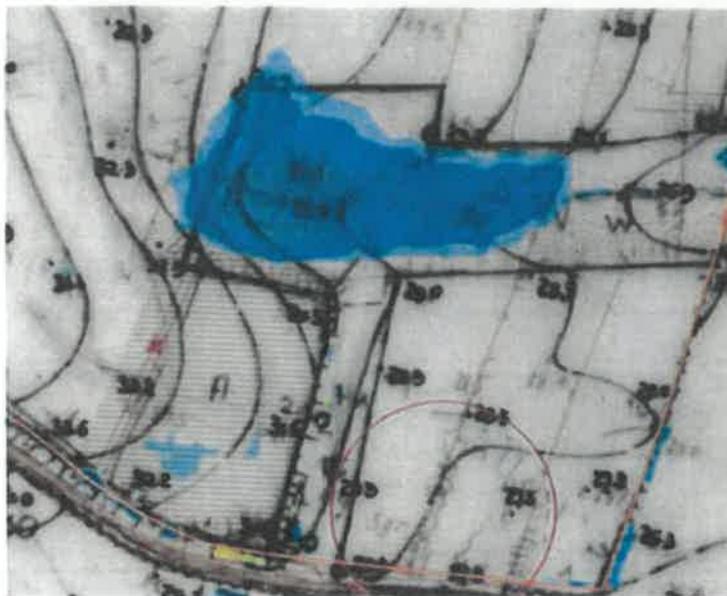
Daten des LDBV

DGM 2006 mit vermutlich älterer Auffüllung (grau schraffiert) und/oder Abbruchkante des östlich davon stattgefundenen Sandabbaus



Daten des LDBV
DGM 2017 mit Auffüllungsfläche (bis 1,5 m mächtig, ca. 3000 m², ca.2000 m³)

In den blau markierten Bereichen ist zu prüfen, ob eine baurechtliche Genehmigung für die Auffüllung vorliegt und Umweltbelange geprüft wurden. Laut historischer topographischer Karte lag hier eine zumindest zeitweise wasserführende Quelle vor. Dann wäre eventuell auch ein wasserrechtlicher Tatbestand gegeben. Wenn noch nicht vorhanden, ist der Nachweis zu führen, dass unbelastetes Material eingebaut wurde, das im durchwurzelbaren Bereich (hier bis 1,5 m Tiefe) 70% der Vorsorgewerte einhält. Zusätzlich soll in Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Wirkungspfad Boden-Pflanze untersucht werden.



Daten des LDBV
Hist. Topogr. Karte mit eingezeichneter alter Sandgrube („Sgr.“, rot umkreist), aktueller Auffüllung (blau) und vermutlich älterer Auffüllung (grau schraffiert)

In den südlich angrenzenden Bereichen (alter Sandgrube, ältere Auffüllung/Abbruchkante) ist zumindest der Pfad Boden-Pflanze in Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung zu prüfen.

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial),
- DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau),
- DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).
- Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des §12 BBodSchV zu beachten.
- Eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 ist grundsätzlich bei Eingriffen > 0,5 ha zu beteiligen.

Wegen der standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenhistorie sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Für die Montage und Befestigung (Ramppfähle) der Module ist ausschließlich eine korrosionsfeste Oberflächenbeschichtung (Zink-Aluminium-Magnesium-Legierung, z.B. Magnelis o.a.) zu verwenden. Auch für die oberirdischen Bauteile ist eine korrosionsfeste Oberflächenbeschichtung insbesondere in Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung zu verwenden.
- Die oben geforderten Bodenuntersuchungen sind durch einen geeigneten Sachverständigen durchzuführen.
- Wegen des häufig skelettreichen, scharfkantigen und flachgründigen Untergrundes ist ein Vorbohren bzw. Vorrammen erforderlich, da ansonsten mit erhöhtem Abrieb der Beschichtung zu rechnen ist. Die Tiefe der Verankerung ist auf das statisch unbedingt notwendige Maß zu beschränken (möglichst nicht tiefer als 1,5 m).
- Die Rammpfähle sind im Bereich des Erdübergangs mit einer Schutzmanschette/ -rohr zu versehen.
- Der Bau und Rückbau der Anlage ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.

Eine bodenkundliche Baubegleitung hat die Einhaltung der DIN-Vorschriften sicherzustellen. Einer Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit und erhöhtem Oberflächenabfluss ist besondere Beachtung zu schenken. Die bodenkundliche Baubegleitung soll auch die Maßnahmen zur Verringerung des Oberflächenabflusses planen und durchführen. Dabei sollen möglichst schonende Bodeneingriffe erfolgen.

Ziel muss es sein, die zusätzlichen Belastungen mit Zink zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV einzuhalten. Daneben ist bei Starkregen einem erhöhten Oberflächenabfluss zu begegnen.

Der/die Grundstückseigentümer ist/sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 02.06.2022 wird zur Kenntnis genommen.

Da die Stellungnahme gleichlautend auch für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgelegt wurde und sich die Inhalte im Schwerpunkt auf den Bebauungsplan beziehen, werden die Sachverhalte im Bebauungsplanverfahren abgewogen.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth	01.06.2022

Stellungnahme

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.

Am Rand des Planbereichs befinden sich hochwertige Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG, die aus dem beigefügten Bestandsplan ersichtlich sind. Der Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Diese Telekommunikationsanlagen sind sowohl in deren Bestand als auch in deren ungestörten Nutzung zu schützen.

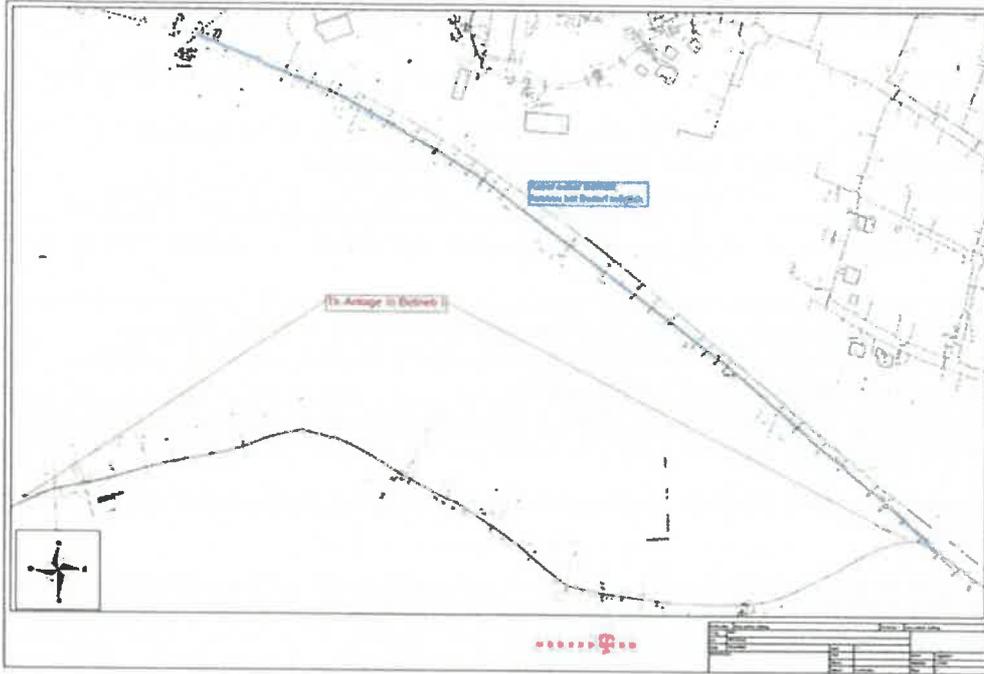
Wir bitten Sie deshalb, Ihre Planungen im Detail so auszurichten und abzustimmen, dass keine Umliegungen, Änderungen bzw. Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen erforderlich werden.

Sollten Änderungen oder Schutzmaßnahmen an den Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, so sind der Deutschen Telekom AG die durch den Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip zu erstatten.

Bei Verlegung von Starkstromkabeln sind die gesetzlichen Normen und Regelungen (Abstände zu Telekommunikationsanlagen) zu beachten.

Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig, da dadurch eine spätere ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen erheblich erschwert bzw. verhindert wird.

Im Planbereich befindet sich auch eine Telekommunikationsanlage der Deutschen Telekom AG, die nicht mehr in Betrieb ist. Diese ist im Lageplan blau markiert und kann bei Bedarf ausgebaut werden.



Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH vom 01.06.2022 zur Kenntnis.

Da die Stellungnahme gleichlautend auch für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgelegt wurde und sich die Inhalte im Schwerpunkt auf den Bebauungsplan beziehen, werden die Sachverhalte im Bebauungsplanverfahren abgewogen.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
7.	Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg	19.05.2022
Stellungnahme		
<p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir im Planungsbereich eine Erdgashochdruckleitung DN200 betreiben.</p> <p>Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Gasleitung anzufordern.</p> <p>Der Ansprechpartner ist unser regionaler Baubegleiter. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden. In Ihren Planunterlagen ist die Erdgashochdruckleitung bereits abgebildet und mit einem 10m Schutzstreifen versehen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Gasleitungen erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen überprüft haben.</p> <p>Die Trasse muss jederzeit für regelmäßige Kontrollen durch Streckenbegehung zugänglich und für Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen befahrbar sein.</p>		
Beschluss:		
<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 19.05.2022 zur Kenntnis.</p> <p>Da die Stellungnahme gleichlautend auch für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgelegt wurde und sich die Inhalte im Schwerpunkt auf den Bebauungsplan beziehen, werden die Sachverhalte im Bebauungsplanverfahren abgewogen.</p>		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
14.	Autobahn des Bundes GmbH, Bayreuth	12.05.2022
Stellungnahme		
<p>Mit den im Betreff genannten Maßnahmen 26. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agrovoltaikanlage an der B303“ der Gemeinde Ebersdorf besteht seitens der Autobahn GmbH grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>Das Planungsgebiet liegt mindestens 430 m östlich von der Trasse der Bundesautobahn A73 und mindestens 340 m von der Anschlussstelle Ebersdorf entfernt.</p> <p>Aufgrund der Entfernung zur BAB A73 kann davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich keine Belange der Autobahn GmbH betroffen sind.</p> <p>Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass gegenüber dem Straßenbauaufsträger keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden können.</p> <p>Die Autobahn GmbH behält sich vor Blendschutzmaßnahmen zu fordern, sobald Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer auf BAB A73 und der AS Ebersdorf eintreten sollten.</p>		

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Autobahn des Bundes GmbH vom 12.05.2022 zur Kenntnis.

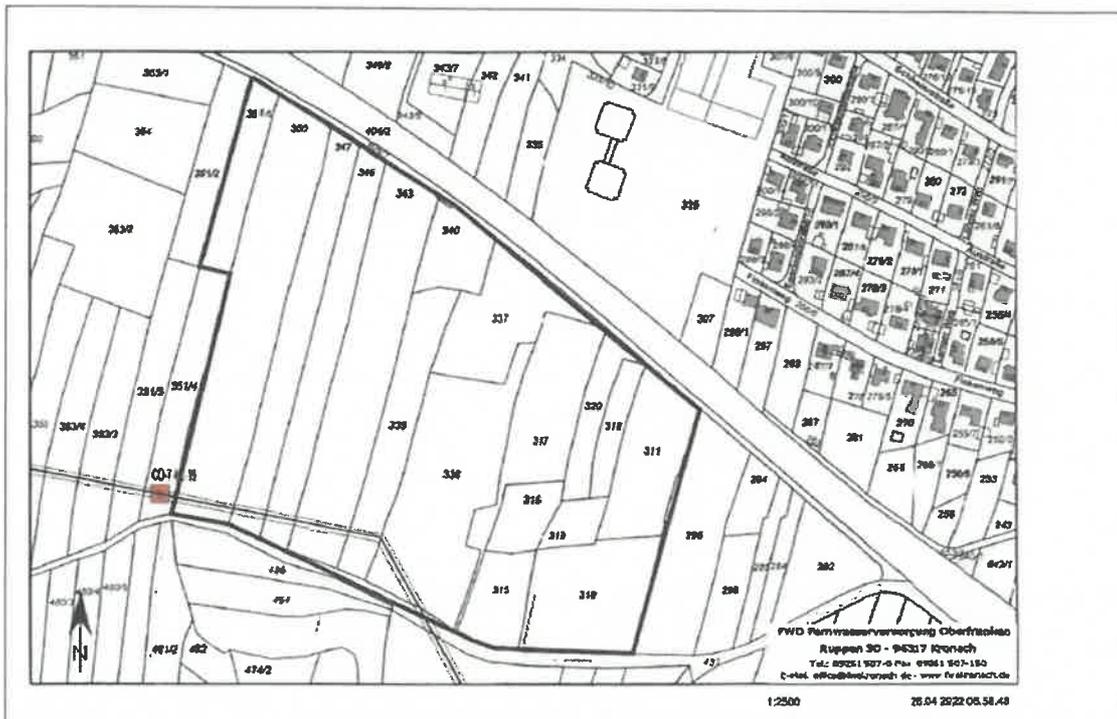
Da die Stellungnahme gleichlautend auch für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgelegt wurde und sich die Inhalte im Schwerpunkt auf den Bebauungsplan beziehen, werden die Sachverhalte im Bebauungsplanverfahren abgewogen.

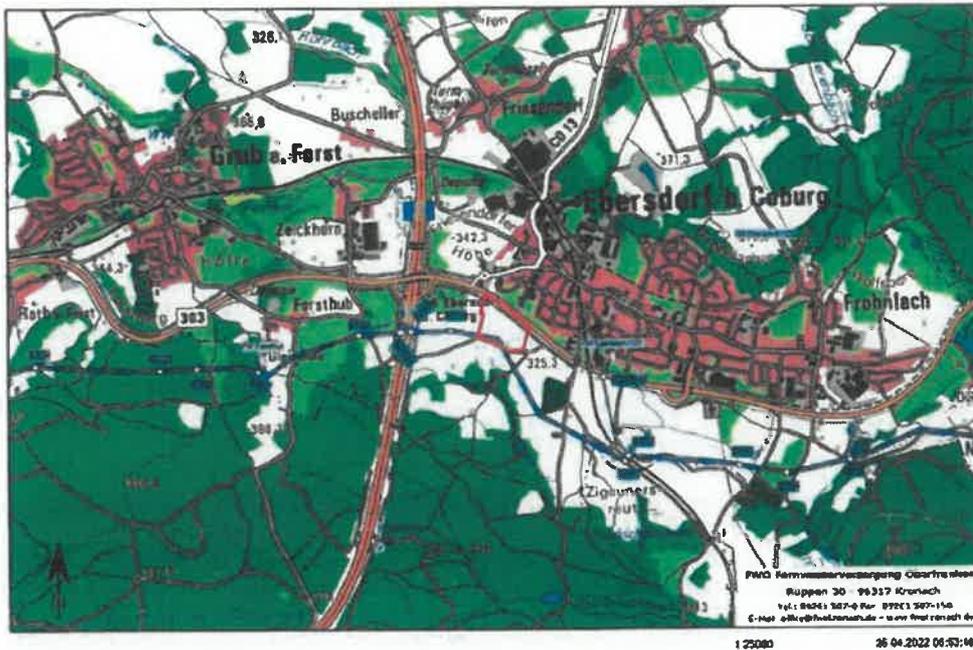
Lfd. Nr.	Name	Datum:
15.	Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach	26.04.2022

Stellungnahme

Anbei finden Sie unsere Planunterlagen für den Bereich: Ebersdorf b. Coburg.

Wie aus den Unterlagen ersichtlich befindet sich hier die FWO-Leitung DN 600 GGG mit Steuerkabel. Bitte beachten Sie, dass unsere Planunterlagen nur als Vorabinformation für Ihre Planung gelten. Für eine genaue Lagebestimmung muss eine Einweisung von unserem Haus vor Ort erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass die Anlagen der FWO durch Grunddienstbarkeiten dinglich gesichert sind. Die Außengrenzen des Schutzstreifens (3 m beidseitig von Rohrachse) werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitung, deren Achse unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Auf dem Schutzstreifen dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.





Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Fernwasserversorgung Oberfranken vom 26.04.2022 zur Kenntnis.

Da die Stellungnahme gleichlautend auch für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgelegt wurde und sich die Inhalte im Schwerpunkt auf den Bebauungsplan beziehen, werden die Sachverhalte im Bebauungsplanverfahren abgewogen.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
17.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg	13.05.2022

Stellungnahme

Als Träger öffentlicher Belange hat das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Coburg folgende Einwände gegen die dargestellten Planungen.

Ein Teil der die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans bildenden Flurstücksgrenzen wurde bisher nicht rechtskräftig festgestellt. Dies betrifft insbesondere den südlichen Teil der Westgrenze sowie die Südgrenze des Flurstücks 350, die Südgrenze des Flurstücks 347 und die Ostgrenze des Flurstücks 311 der Gemarkung Ebersdorf b.Coburg. Diese liegen im Liegenschaftskataster nur mit einer den heutigen Anforderungen keinesfalls genügenden Genauigkeit vor und sind in dieser Form nicht als endgültige Planungsgrundlage bzw. als Bezug für Baumaßnahmen geeignet.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit in Form eines einwandfreien Katasternachweises sowie rechtlich anerkannten Grenzen wird daher dringend empfohlen beim ADBV Coburg einen Antrag auf Grenzermittlung der genannten Grenzen zu stellen. Sie vermeiden dadurch Risiken, die sich erst bei einer späteren Vermessung herausstellen könnten, wie bspw. zu geringe Grenzabstände oder Überbauten.

Darüber hinaus wurde eine Vielzahl von innerhalb des Planungsbereichs liegenden Flurstücksgrenzen ebenfalls bisher nicht rechtskräftig festgestellt. Sollten diese Grenzen zur Umsetzung des Vorhabens rechtssicher benötigt werden, so ist auch hier ein Antrag auf Grenzermittlung zu stellen.

Weiterhin möchten wir Ihnen einige **Hinweise** geben, die berücksichtigt werden sollten:

1. Bei **Maßnahmen mit Grenzbezug** ist eine Überprüfung und ggf. Wiederherstellung der entsprechenden Grenzpunkte anzuraten.
2. Im Planungsbereich liegt der **Grenznachweis** im Liegenschaftskataster nicht überall mit hoher Genauigkeit vor. Es gibt hier Teilgebiete, in denen die Koordinaten der Grenzpunkte aus älteren Vermessungen berechnet wurden und dort nur mit einer den heutigen Anforderungen nicht mehr genügenden Genauigkeit bestimmt werden konnten. Dies betrifft insbesondere die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans bildende Westgrenze des Flurstücks 351/6 der Gemarkung Ebersdorf b.Coburg. Zur Konkretisierung und für die Rechtssicherheit dieser Grenzen empfehlen wir auch hier eine **Grenzfeststellungsvermessung** vom ADBV Coburg durchführen zu lassen. Gleiches gilt für eine Vielzahl von Flurstücksgrenzen innerhalb des Planungsbereichs, sollten diese zur Umsetzung des Vorhabens benötigt werden.
3. Die **Grenzdarstellung** in der Entwurfsplanung ist aktuell. Im Planungsbereich liegen zudem keine beantragten Grundstücksvermessungen vor.
4. Bereits vorhandene **Katasterfestpunkte** der Bayerischen Vermessungsverwaltung scheinen durch die aus der Planung resultierenden Baumaßnahmen voraussichtlich nicht gefährdet zu sein.

5. Bezüglich des **Gebäudebestandes** ist nicht sichergestellt, dass alle derzeit vorhandenen Gebäude in der Plangrundlage lückenlos enthalten sind. Insbesondere kleine Nebengebäude sind nicht immer einmessungspflichtig und deshalb nicht unbedingt in der Digitalen Flurkarte (DFK) vorhanden.
6. Gemäß § 4a (4) 1 BauGB ist die Gemeinde dazu verpflichtet laufende Bauleitplanverfahren auf ihrer eignen Webseite und in einem zentralen Landesportal zu veröffentlichen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wurde das **Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern** entwickelt. Die Gemeinde kann durch Abgabe Ihrer Datensätze an bauleitplanung@geodaten.bayern.de eine Eintragung im Zentralen Landesportal anstoßen und somit die nach § 4a (4) BauGB rechtlich erforderliche Verlinkung erreichen. Auch eine Korrektur von Angaben ist auf diesem Wege möglich. Bei Fragen wenden Sie sich bitte ebenso an die genannte Funktions-E-Mail-Adresse.

7. Grundstückseigentümer haben einen Rechtsanspruch darauf, dass **Grenzzeichen**, die im Zug von Baumaßnahmen verändert oder zerstört worden sind, auf Kosten des Verursachers wiederhergestellt werden. Es wird deshalb empfohlen, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen beim ADBV Coburg ein Antrag auf Wiederherstellung solcher Grenzzeichen gestellt wird.

Zum Verfahren der Flächennutzungsplanänderung wird keine weiter gehende Stellungnahme abgegeben.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung können keine Aussagen getroffen werden.

Für Rückfragen und Beratungen sowie für Kostenschätzungen zu den angesprochenen Vermessungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg vom 13.05.2022 zur Kenntnis.

Da die Stellungnahme gleichlautend auch für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgelegt wurde und sich die Inhalte im Schwerpunkt auf den Bebauungsplan beziehen, werden die Sachverhalte im **Bebauungsplanverfahren** abgewogen.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
24.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg	25.05.2022
Stellungnahme		
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>		
Beschluss:		
<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 25.05. zur Kenntnis.</p> <p>Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg, wird im weiteren Verfahren auf Wunsch neu beteiligt.</p>		

Lfd. Nr.	Name	Datum:						
25.	Pledoc GmbH, Essen	23.05.2022						
Stellungnahme								
<u>Tabelle der betroffenen Anlagen:</u>								
lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsw.	DN	Stütz	Schutzstreifen	Bauftragter
1	Ferngas Netzgesellschaft mbH	Ferngasleitung mit Bagelkabel	In Betrieb	001075000	200	12	10 m	Wilhelm Reinfelder 0201/3642-73345 Bamberg
2	Ferngas Netzgesellschaft mbH	Ferngasleitung	In Betrieb	001222000	200	14 u. 15	8 m	Wilhelm Reinfelder 0201/3642-73345 Bamberg
3	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	In Betrieb	001222000		14 u. 15	Im Schutzstreifen der Ferngasleitung	Wilhelm Reinfelder 0201/3642-73345 Bamberg
Bezug: Stellungnahme 20210502760 vom 30.6.2021								
<p>Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Ferngas Netzgesellschaft (FG).</p> <p>Die auf Ihrer CD zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet.</p>								

Gemäß der vorliegenden Unterlagen hat der Landwirt Uwe Siller die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agrovoltaikanlage an der B303“ mit paralleler Flächennutzungsplanänderung beantragt, um so die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agrovoltaikanlage südlich des Gewerbegebietes von Ebersdorf und der B303 zu schaffen.

Bei dieser Photovoltaikanlage werden einzelne Modulreihen in Ständerbauform, dem natürlichen Geländeverlauf angepasst und errichtet. Die Unterkonstruktion, bestehend aus den Modulstützen, wird je nach Statik und Untergrund in der Regel zwischen 1,0 m und 1,5 m max. 2,0 m tief ins Erdreich gerammt. Um eine Bewirtschaftung unter und zwischen den Modulreihen zu ermöglichen, werden die Reihen im Vergleich zu einem konventionellen Solarpark mit einem deutlich höheren Abstand von Boden zueinander errichtet. Die Reihen weisen dadurch nach Fertigstellung – je nach Neigung der Modulflächen – eine maximale Höhe von 3,50 m auf.

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agrovoltaikanlage an der B303“ verlaufen die eingangs näher bezeichneten Gashochdruckleitungen, DN 200, in jeweils separaten, aber sich überschneidenden Schutzstreifenbereichen. Da die Mittellinien der 8 m bzw. 10 m breiten Schutzstreifen – und somit auch deren Außengrenzen – bestimmt werden durch die Lage der jeweiligen Achse der Rohrleitung, kommt es hier im Verlauf der Leitungen zu Schwankungen in der Gesamtschutzstreifenbreite.

In der Planzeichnung haben wir die bereits eingetragenen Leitungsverläufe incl. Schutzstreifen anhand der Leitungsdokumentation überprüft und die Leitungsverläufe sowie die Schutzstreifengrenzen angepasst. Wir bitten Sie, die korrigierte Darstellung der Gesamtschutzstreifenbreite anhand der Dokumentation (Rechtsfortführungspläne) in das Originalplanwerk zu übernehmen sowie in den Textteilen der Verfahrensunterlagen zu berücksichtigen.

Bezug nehmend zur unserer Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 20210502760 vom 30.06.2021 weisen wir darauf hin, dass die Leitungsbetreiberin aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet ist, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten. Eine Überbauung des Schutzstreifens mit baulichen Anlagen gleich welcher Art ist grundsätzlich nicht zulässig.

Um eine nach den technischen Regelwerken unzulässige Be- und Überbauung der Leitungen auszuschließen, bitten wir Sie die Baugrenzen entsprechend an die äußeren Schutzstreifengrenzen anzupassen.

Für eine exakte Übernahme der Leitungsverläufe in die Planzeichnungen der Verfahrensunterlagen überlassen wir Ihnen die entsprechenden Bestandsunterlagen (Bestandspläne, Rechtsfortführungspläne). Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Beachten Sie bitte, dass sich die Höhenangaben in den Längenschnitten auf den Zeitpunkt der jeweiligen Leitungsverlegung beziehen und zwischenzeitliche Änderungen des Geländeneiveaus nicht nachgetragen worden sind.

Bei der Planung des Solarparks, den projektbegleitenden Maßnahmen in dem Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen (z. B. Herstellung von Baustraßen mit Montage- und Kranstellflächen, Ausbau dauerhafter Zuwegungen, Neubau von kreuzenden oder parallel verlaufenden Erdkabeln) sowie dem späteren planmäßigen Betrieb der Anlage, sind die Auflagen und Hinweise der ebenfalls beigefügten Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH zu beachten. In diesem Zusammenhang machen wir besonders bzw. ergänzend auf folgendes aufmerksam:

- Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage und von Bauwerken in der Nähe der Versorgungsanlagen muss vor Baubeginn grundsätzlich eine örtliche Leitungskennzeichnung durch das Fachpersonal der Open Grid Europe GmbH erfolgen, damit der Schutzstreifenbereich tatsächlich von unzulässigen Be- und Überbauungen frei bleibt.
- Fundamente jeglicher Art und die Standorte der Module sind außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Gashochdruckleitungen zu wählen.
- Die Modultische der Module dürfen nicht in den lichten Schutzstreifenbereich hineinragen.
- Das Geländeniveau in dem Schutzstreifenbereich ist beizubehalten. Erforderliche Niveauänderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Beauftragten der Open Grid Europe GmbH durchgeführt werden.
- Kreuzungen der Gasversorgungsanlagen mit hinzukommenden Erdkabeln sind lagemäßig nach Möglichkeit im rechten Winkel und bei Verlegung in offener Bauweise höhenmäßig unter Einhaltung eines lichten Mindestabstandes von 0,4 m durchzuführen.
- Kreuzende Erdkabel sind in dem Schutzstreifenbereich grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen, wobei durch die Bündelung von Kabelsträngen die Anzahl der Kreuzungen möglichst gering zu halten ist.
- Die Verlegung von parallel verlaufenden Leitungen muss außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen. Erforderliche Ausnahmen bedürfen einer speziellen Abstimmung mit uns bzw. der Open Grid Europe GmbH.
- Bei der Planung der Zaunanlage ist zu beachten, dass die Pfosten nicht direkt über der Gashochdruckleitung eingebracht werden dürfen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Zugänglichkeit der Ferngasleitung zu Reparatur- und Wartungszwecken jederzeit gewährleistet sein muss.
- Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen unzureichend befestigte Leitungsbereiche nicht mit Ketten- oder sonstigen Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- Ein Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifenbereiches ist nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten erlaubt.

Wir bitten zu beachten, dass, abhängig von der Ausführung der Photovoltaikanlage, aufgrund der elektrischen Beeinflussung, sich der Abstand zur Ferngasleitung deutlich vergrößern und über den vorhandenen Schutzstreifen hinausragen kann.

Gemäß Kap. 8.2 „Grenzabstände von Erdungsanlagen“ des DVGW-Arbeitsblattes GW-22, kann erst ab einem lichten Abstand von 10 m zwischen Rohrleitungsaußenwand und äußerstem Punkt des Erdungssystems des Energieversorgungssystems auf eine Prüfung der ohmschen Beeinflussung verzichtet werden. Sofern die Unterkonstruktion der Freilandanlage oder die Umzäunung mit ins Erdungssystem eingebunden wird, ist dies der äußerste Punkt des Erdungssystems.

Sollten die 10 m nicht eingehalten werden, ist demnach eine Prüfung der Beeinflussung (z. B. nach DIN EN 50522 (VDE 0101-2) Anhang L) erforderlich, welche vor Inbetriebnahme der PV-Anlage unter Beteiligung der OGE durchgeführt werden muss.

Unzulässige Beeinflussungen sind umgehend vom Anlagenbetreiber abzustellen.

Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen bitten wir Sie zu veranlassen, dass bei den Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Photovoltaikanlage alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungseinrichtungen haben, ebenfalls mit uns abzustimmen sind.

Bezüglich der geplanten Ausgleichsfläche A1 weisen wir darauf hin, dass Neuanpflanzungen von Hecken nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen dürfen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Um eventuelle Fehlanpflanzungen zu vermeiden, sollte ein Pflanzplan eingereicht werden.

Dies dient dem Schutz der Versorgungsanlagen sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrasse. Die Anforderungen und Vorkehrungen sind gem. DVGW Merkblatt GW 125 einzuhalten. Wir bitten sie die Ausgleichsfläche dementsprechend anzupassen.

Sollte Ihrerseits eine örtliche Anzeige der Leitungsverläufe und Schutzstreifengrenzen gewünscht werden, steht Ihnen der oben genannte Beauftragte als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.

Wir möchten Sie bitten, uns als Vertreter der OGE, als Träger öffentlicher Belange, am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Pledoc GmbH vom 23.05.2022 zur Kenntnis.

Da die Stellungnahme gleichlautend auch für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgelegt wurde und sich die Inhalte im Schwerpunkt auf den Bebauungsplan beziehen, werden die Sachverhalte im Bebauungsplanverfahren abgewogen.

3.3 Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit ging bei der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg keine Stellungnahme ein.

3.4 Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Behörden wurden beteiligt:

lfd Nr.	TÖB
1	Regierung von Oberfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Bayreuth
2	Landratsamt Coburg
3	Wasserwirtschaftsamt Kronach
4	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
5	Regionaler Planungsverband Oberfranken West, Bamberg
6	Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg
7	Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
8	Gemeindewerke Ebersdorf
9	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
10	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
11	IHK zu Coburg
12	SUC Energie und H2O GmbH
13	Autobahn GmbH des Bundes
14	Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach
15	Bund Naturschutz, Kreisgruppe Coburg

16	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg
17	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Coburg
18	Staatliches Bauamt, Bamberg
19	Ferngas Nordbayern GmbH, Nürnberg
20	TenneT TSO GmbH, Bayreuth
21	Vodafone Deutschland GmbH
22	Pledoc GmbH, Essen
23	Handwerkskammer für Oberfranken
24	Stadtverwaltung Lichtenfels
25	Stadtverwaltung Coburg
26	Stadtverwaltung Neustadt b.Coburg
27	Stadtverwaltung Rödental
28	Gemeindeverwaltung Weidhausen b.Coburg

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
- Gemeindewerke Ebersdorf
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
- SUC Energie und H2O GmbH
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Coburg
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Coburg
- Handwerkskammer für Oberfranken
- Stadtverwaltung Lichtenfels
- Stadtverwaltung Coburg

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch lediglich verbunden mit dem Hinweis, mit der Planung bestehe Einverständnis:

- Regionaler Planungsverband Oberfranken West, Bamberg
- IHK zu Coburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg
- Staatliches Bauamt, Bamberg
- Ferngas Nordbayern GmbH, Nürnberg (siehe Stellungnahme Pledoc)
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth
- Vodafone Deutschland GmbH
- Stadtverwaltung Neustadt b.Coburg
- Stadtverwaltung Rödental
- Gemeindeverwaltung Weidhausen b.Coburg

Von folgenden Behörden/Trägern wurden Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen abgegeben:
 (Nummerierung lt. TÖB Liste - zum Vorentwurf - Erfassung Stellungnahmen)

Lfd. Nr.	Name	Datum:
1.	Regierung von Oberfranken	03.02.2023
Stellungnahme		
<u>Standort</u>		
Mit dem Standort besteht Einverständnis.		
<u>Planung</u>		
Der vorgelegte Kombinierte Umweltbericht entspricht den Vorgaben. Mit der Planung besteht weitestgehend Einverständnis.		
Zur technischen Detailplanung fehlen jedoch Angaben bzw. es ist das Systemschema eines möglichen Aufbaus der Module dargestellt.		
Hierzu möchten wir auf die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur "Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" vom 10.12.2021 verweisen, die u.a. einen Modulreihenabstand von mindestens 3 m und einen Modulabstand zum Boden von mindestens 0,8 m vorsieht.		
Die im Bebauungsplan angegebene Grundflächenzahl (GRZ) von 0,60 erfordert einen externen Ausgleich. Wir regen an, die GRZ zu überprüfen. Bei einer GRZ von $\leq 0,50$ kann der Ausgleichsbedarf auf der Betriebsfläche erbracht werden. Hierfür müssten die Flächeninanspruchnahme der GRZ entsprechend und die Größe der Ausgleichsflächen angepasst werden.		

In den vorliegenden Unterlagen fehlen Angaben zu einem möglichen Leitungsbau zur Einspeisung des erzeugten Stroms. Generell kann der Leitungsbau einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, insbesondere sobald Landschaftsschutzgebiete betroffen sind. Es wird daher angeregt, Aussagen diesbezüglich zu ergänzen.

Artenschutz

Die Fläche wird momentan ackerbaulich genutzt. Es sind keine geschützten Tier- und Pflanzenarten vorhanden. Naturschutzfachlich wertvolle Flächen, wie Biotope, FFH-Gebiete und Landschaftsschutzgebiete, die die vorrangigen Lebensgrundlagen für Tiere darstellen, sind nicht betroffen. Das Biotop "Hecken bei der Erddeponie südwestlich von Ebersdorf" befindet sich anteilig auf der Flurnummer 315 der Gemarkung Ebersdorf b.Coburg.

Dieses kartierte Biotop und die beschriebenen kartierten Biotope sind zu erhalten. Angaben zu bodenbrütenden Vögel sind entsprechend den Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde zu ergänzen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Verzicht auf eine großflächige Beleuchtung der Anlage zum Schutz von Tieren vor Lockwirkung der Lichtquellen. Sofern dennoch eine Beleuchtung erforderlich ist, muss auf einen Einsatz von Kaltstrahlern geachtet werden.
- Möglichst Verzicht auf Einzäunung der Anlage. Hilfsweise: Schaffung von Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes. In den vorgelegten Unterlagen ist angegeben, der Bodenabstand des Zaunes erreicht 15-20 cm.
- Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.
- Vermeidung von ungebrochenen und leuchtenden Farben (Farbgebung der Anlage sollte sich in das Landschaftsbild einfügen).

Maßnahmen zur Kompensation

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes inkl. Naturhaushalt sind Ausgleichsflächen / ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im LRA CO festzusetzen. Die Ausgleichsflächen sind für die Dauer des Eingriffs vom Vorhabens-träger zu sichern und zu pflegen.

Die Eingrünung und die Ausgleichsflächen müssen für heimische Wildtiere frei zugänglich sein.

Die Anlage von zwei bis drei Totholz- oder Steinhäufen von je 2 m² auf der Ausgleichsfläche A 2 (Kräuterwiese) wird begrüßt.

Die Berechnung der Kompensation erfolgte in Anlehnung an die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV). Außerdem liegen Berechnungen auf Grundlage des "Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen" des LfU vom Januar 2014 (Kompensationsfaktor 0,1) vor.

Wir empfehlen, zukünftig die aktuellen Hinweise "Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" vom 10.12.2021 zu verwenden. Die Festlegung auf eine Berechnungsmethode ist zudem dringend anzuraten.

- Bei der Berechnung des **Ausgleichsbedarfs** empfehlen wir entsprechend der Methodik des Leitfadens "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" für den BNT Acker (A11) 3 WP zu verwenden. Zudem ist die geplante Fläche, die von den Solarmodulen überdeckt werden soll, falsch angegeben. Mit den korrigierten Werten ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 107.234 Wertepunkten (WP).

Die Berechnung des **Ausgleichsumfangs** erscheint grundsätzlich nachvollziehbar und sachgerecht.

Die Fläche der gepflanzten Hecken als Ausgleichsmaßnahme A1 kann jedoch nicht nachvollzogen werden, ggf. handelt es sich um einen Übertragungsfehler. Wir bitten, diese Angabe zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Wir regen an, den Ausgleichsbedarf entsprechend den obigen Anmerkungen zu überarbeiten und erneut vorzulegen.

Generell kann sich die Gemeinde für eine eigene Bewertungsmethode von Eingriffen, die durch Bauleitplanverfahren entstehen, entscheiden. Es wird jedoch empfohlen, die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung nach den aktuellen Hinweisen des StMB zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 zu bearbeiten. Diese Hinweise stellen eine Ergänzung und Konkretisierung des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ für die speziellen Fallgestaltungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen dar.

Der Kompensationsumfang sollte sich dabei am Kompensationsbedarf orientieren. Eine Überkompensation findet nicht statt. Soll eine Kompensationsmaßnahme in einem Ökokonto bevorratet werden, so stellt dies ein eigenständiges Vorhaben dar. Eine Vermischung von Flächen und Maßnahmen, die dem konkreten Bebauungsplan zugeordnet werden und einem geplanten Ökokonto, ist nicht vorgesehen. Die Ausführungen des Kapitels 5.4 des Kombinierten Umweltberichtes sind daher zu entfernen.

Die Ausgleichsflächen sollten mit einer befristeten (so lange Eingriff wirkt und Ausgleich erforderlich) persönlichen Grunddienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch die untere Naturschutzbehörde des LRA CO, im Grundbuch dinglich gesichert werden.

Spätestens zu Beginn der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind die Ausgleichs- und Ersatzflächen von der Gemeinde an das Landesamt für Umwelt für das Ökoflächenkataster zu melden.

Die dauerhafte Beweidung durch Schafe trägt zum Struktureichtum der Landschaft bei. Aus den vorliegenden Unterlagen einschließlich der Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen geht jedoch nicht hervor, welche Flächen mit Schafen beweidet werden sollen. Wir bitten hierzu um Klärung.

Pflege und Gestaltung

Das zu verwendende Saatgut muss gebietseigen und mit der unteren Naturschutzbehörde abgesprochen sein.

Das Grünland unter und zwischen den Modulen soll zum Futtermittelanbau genutzt werden. Wir regen nachdrücklich eine Extensivierung der Nutzung an.

Sofern eine Einzäunung des unmittelbaren Modulfeldes unvermeidbar ist, ist sie so zu gestalten, dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellt.

Monitoring

Im Rahmen der Umweltprüfung besteht die Verpflichtung zur Nachkontrolle (Monitoring) der Umweltauswirkungen. Hierzu ist eine Prüfung der Funktionserfüllung der Ausgleichsmaßnahmen zusammen mit der unteren Naturschutzbehörde vorzusehen.

Rückbauverpflichtung

Zur Regelung der Rückbauverpflichtung und deren Sicherung (Rückbaubürgschaft) empfehlen wir der Gemeinde einen sog. städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabensträger. Der Vorhabensträger ist nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage (inkl. Verkabelung, sachgerechte Entsorgung der Fundamente und Module, Beseitigung der Bodenversiegelungen) zu verpflichten. Entsprechende Kosten dafür sind vorab einzukalkulieren und durch eine Bankbürgschaft abzusichern.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zu dem kartierten Biotop wird zur Kenntnis genommen. Das Biotop wird aus dem Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung herausgenommen.

Da die Stellungnahme gleichlautend auch für den Bebauungsplan vorgelegt wurde und sich die Inhalte im Wesentlichen auf den Bebauungsplan beziehen, werden die weiteren Sachverhalte im Bebauungsplanverfahren abgewogen.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
2.	Landratsamt Coburg	03.02.2023
Stellungnahme		
Nach Anhörung der Fachstellen im Landratsamt Coburg zu o. g. Planungen werden folgende Anregungen vorgebracht:		
<u>Bauwesen</u>		
Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Einwendungen.		
<u>Wasserrecht</u>		
Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Einwendungen.		
<u>Naturschutz</u>		
Grundsätzlich bestehen keine Einwendungen der Unteren Naturschutzbehörde gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.		
<u>Bodenschutz</u>		

Für die Grundstücke Fl.-Nm. 310, 311, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 337, 338, 339, 340, 343, 346, 347, 350 und 351/6 der Gemarkung Ebersdorf b.Coburg bestehen keine Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Coburg. Bestehen (z.B. nach Aushubarbeiten bei Baumaßnahmen) konkrete Anhaltspunkte für Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde am Landratsamt Coburg einzuschalten.

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes ist eine ortsnahe Verwertung von Mutterboden und ggf. kulturfähigem Unterboden nach § 12 BBodSchV ausdrücklich erwünscht. Oberboden, kulturfähiger Unterboden und Untergrund sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen. Bei einer Zwischenlagerung sind sie getrennt voneinander und von sonstigem Material (z. B. Bauschutt) zu lagern. Durch die Trennung und separate Lagerung sollen vor allem der besonders wertvolle und fruchtbare Oberboden, der gesetzlich geschützt ist und seine Funktionen erhalten werden. Weiter soll dadurch der unvermischte, lagenweise Wiedereinbau am Herkunftsort ermöglicht werden.

Der Wiedereinbau des Aushubs am Herkunftsort reduziert die Menge des zu entsorgenden Bodenmaterials, verringert dadurch Verkehrsbelastungen und schont Entsorgungskapazitäten.

Immissionsschutz

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Einwendungen.

Untere Straßenverkehrsbehörde

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Einwendungen.

Kreisbrandrat

Bei jedem Zugang des Solarparks ist deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen anzubringen.

Sofern die Anlage mehr als 50 m von einer öffentlichen Straße entfernt liegt, sind die Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehren einzuhalten.

Denkmalschutz

In ca. 200 m Entfernung befindet sich das Bodendenkmal D-4-73-121-1.

Untere Jagdbehörde

Nach § 8 Abs. 1 BJagdG i. V. m. Art. 10 Abs. 1 BayJG bilden Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk (EJR) gehören, ab einer Mindestgröße von 250 ha ein Gemeinschaftsjagdrevier (GJR).

Befriedete Bezirke finden nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayJG bei der Berechnung der Mindestgröße keine Berücksichtigung. In Bayern zählt Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayJG die bereits vom Gesetzgeber vorgegebenen befriedeten Bezirke auf. Darunter fallen u. a. Flächen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen – wie beispielsweise Bebauungspläne für Gewerbegebiete oder Solarparks (auch Agrovoltaikanlagen). Die betroffenen Teilfläche der Fl.-Nrn. 310, 311, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 337, 338, 339, 340, 343, 346, 347, 350 und 351/6 der Gemarkung Ebersdorf b.Coburg

würden damit kraft Gesetz zu einem befriedeten Bezirk werden.

Die bejagbare Fläche des GJR Ebersdorf b. Coburg muss nach Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zum entsprechenden Jagdjahreswechsel gegebenenfalls angepasst werden.

Wirtschaftsförderung

Die mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans verfolgten Ziele der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg zur Einsparung von CO₂ sowie die Sicherung der Energieversorgung in der Region werden von der Wirtschaftsförderung begrüßt.

Beschluss:

Die Stellungnahmen des Landratsamtes Coburg werden zur Kenntnis genommen.

Da die Stellungnahmen gleichlautend auch für den Bebauungsplan vorgelegt wurden und sich die Inhalte im Wesentlichen auf den Bebauungsplan beziehen, werden die Sachverhalte im Bebauungsplanverfahren abgewogen.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
3.	Wasserwirtschaftsamt Kronach	05.12.2022
Stellungnahme		
<p>Mit Schreiben Nr. 6-4621-CO-5809/2022 vom 02.06.2022 wurde ausführlich Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt auch im vorliegenden Verfahren unverändert weiter.</p> <p>Wir möchten insbesondere auch nochmals um die Berücksichtigung des Folgenden bitten, da diesbezüglich keine Ergänzung in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zum Ausgleich einer verstärkten Konzentration von Niederschlag zwischen den PV-Anlagen bedingt durch den hohen Flächenanteil an der Gesamtfläche sind Rückhaltemaßnahmen wie z.B. Muldenausbildungen zwischen den PV-Anlagen oder in den Geländetiefbereichen vorzusehen. Dies ist auch einer besseren Versickerungsleistung auf der Planungsfläche förderlich.		

Weiterhin sind die Begründungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zum Flächennutzungsplan grundsätzlich nochmals auf Aktualität zu prüfen (z.B. auch im Hinblick auf Altlastenverdachtsflächen etc.).

Beschluss:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird auf Aktualität geprüft.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH	02.02.2023
Stellungnahme		
<p>Zur Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 01.06.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Von Ihrer Abwägung zu unserer Stellungnahme haben wir Kenntnis genommen.</p>		
Beschluss:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
13.	Autobahn des Bundes GmbH	25.01.2023
Stellungnahme		
<p>Mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplans besteht seitens der Autobahn GmbH grundsätzlich Einverständnis. Es darf jedoch auf die Stellungnahme der Autobahn GmbH von 30.06.2022 hingewiesen werden, die weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p>		
Beschluss:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
14.	Fernwasserversorgung Oberfranken	05.01.2023
Stellungnahme		
<p>Anbei finden Sie unsere Planunterlagen für den Bereich Ebersdorf bei Coburg. Wie aus den Unterlagen ersichtlich befindet sich hier die FWO-Leitung DN 600 GGG mit Steuerkabel.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Planunterlagen nur als Vorabinformation für Ihre Planung gelten. Für eine genaue Lagebestimmung muss eine Einweisung von unserem Haus vor Ort erfolgen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Anlagen der FWO durch Grunddienstbarkeiten dinglich gesichert sind. Die Außengrenzen des Schutzstreifens (3 m beidseitig von Rohrachse) werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitung, deren Achse unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Auf dem Schutzstreifen dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.</p>		
Beschluss:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
Da die Stellungnahme gleichlautend auch für den Bebauungsplan vorgelegt wurde und sich die Inhalte ausschließlich auf den Bebauungsplan beziehen, werden die Sachverhalte im Bebauungsplanverfahren abgewogen.		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
22.	Pledoc Deutschland GmbH	27.01.2023
Stellungnahme		
<p>Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agrovoltaikanlage an der B303“ verlaufen die eingangs näher bezeichneten Gashochdruckleitungen, DN 200, in jeweils separaten, aber sich überschneidenden Schutzstreifenbereichen. Da die Mittellinien der 8m bzw. 10m breiten Schutzstreifen bestimmt werden durch die Lage der jeweiligen Achse der Rohrleitung, kommt es hier im Verlauf der Leitungen zu Schwankungen in der Gesamtschutzstreifenbreite.</p> <p>In der Planzeichnung haben wir die bereits eingetragenen Leitungsverläufe incl. Schutzstreifen anhand der Leitungsdokumentation überprüft und die Schutzstreifengrenzen angepasst. Die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall ist nicht ausgeschlossen. Beachten Sie bitte außerdem, dass sich die Höhenangaben im Längenschnitt auf den Zeitpunkt der Leitungsverlegung beziehen und zwischenzeitliche Niveauänderungen nicht nachgetragen wurden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zuständigkeit zwischenzeitlich auf Herr Wilhelm Reinfelder übertragen wurde (siehe beigefügte Tabelle). Aus dem Ergebnis der vor Ort angezeigten Leitungslagen ergeben sich die Außengrenzen der Schutzstreifenbereiche, an die die Baugrenzen entsprechend anzupassen sind.</p> <p>Bezugnehmend zur Stellungnahme 20210502760 und 20220500209 weisen wir darauf hin, dass die Leitungsbetreiberin aufgrund der einschlägigen Vorschriften verpflichtet ist, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten. Eine Überbauung des Schutzstreifens mit baulichen Anlagen gleich welcher Art ist grundsätzlich nicht zulässig.</p>		

Bei der Planung des Solarparks, den projektbegleitenden Maßnahmen in dem Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen sowie dem späteren planmäßigen Betrieb der Anlage, sind die Auflagen und Hinweise der ebenfalls beigefügten *Anweisung und Anlagen zum Schutz von Ferngasleitungen* zu beachten. In diesem Zusammenhang machen wir besonders bzw. ergänzend auf folgendes aufmerksam:

- Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage und von Bauwerken in der Nähe der Versorgungsanlagen muss vor Baubeginn grundsätzlich eine örtliche Leitungskennzeichnung durch das Fachpersonal der Open Grid Europe GmbH erfolgen, damit der Schutzstreifenbereich tatsächlich von unzulässigen Be- und Überbauungen frei bleibt.
- Fundamente jeglicher Art und die Standorte der Module sind außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Gashochdruckleitungen zu wählen.
- Die Modultische der Module dürfen nicht in den lichten Schutzstreifenbereich hineinragen.
- Das Geländeniveau in dem Schutzstreifenbereich ist beizubehalten. Erforderliche Niveauänderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Beauftragten der Open Grid Europe GmbH durchgeführt werden.
- Kreuzungen der Gasversorgungsanlagen mit hinzukommenden Erdkabeln sind lagemäßig nach Möglichkeit im rechten Winkel und bei Verlegung in offener Bauweise höhenmäßig unter Einhaltung eines lichten Mindestabstandes von 0,4 m durchzuführen.
- Kreuzende Erdkabel sind in dem Schutzstreifenbereich grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen, wobei durch die Bündelung von Kabelsträngen die Anzahl der Kreuzungen möglichst gering zu halten ist.

- Die Verlegung von parallel verlaufenden Leitungen muss außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen. Erforderliche Ausnahmen bedürfen einer speziellen Abstimmung mit uns bzw. der Open Grid Europe GmbH.
- Bei der Planung der Zaunanlage ist zu beachten, dass die Pfosten nicht direkt über den Gashochdruckleitungen eingebracht werden dürfen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Zugänglichkeit der Ferngasleitung zu Reparatur- und Wartungszwecken jederzeit gewährleistet sein muss.
- Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen unzureichend befestigte Leitungsbereiche nicht mit Ketten- oder sonstigen Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- Ein Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifenbereiches ist nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten erlaubt.

Wir bitten zu beachten, dass, abhängig von der Ausführung der Photovoltaikanlage, aufgrund der elektrischen Beeinflussung, sich der Abstand zur Ferngasleitung deutlich vergrößern und über den vorhandenen Schutzstreifen hinausragen kann.

Gemäß Kap. 8.2 „Grenzabstände von Erdungsanlagen“ des DVGW-Arbeitsblattes GW-22, kann erst ab einem lichten Abstand von 10 m zwischen Rohrleitungsaußenwand und äußerstem Punkt des Erdungssystems des Energieversorgungssystems auf eine Prüfung der ohmschen Beeinflussung verzichtet werden. Sofern die Unterkonstruktion der Freilandanlage oder die Umzäunung mit ins Erdungssystem eingebunden wird, ist dies der äußerste Punkt des Erdungssystems.

Sollten die 10 m nicht eingehalten werden, ist demnach eine Prüfung der Beeinflussung erforderlich, welche vor Inbetriebnahme der PV-Anlage unter Beteiligung der OGE durchgeführt werden muss.

Unzulässige Beeinflussungen sind umgehend vom Anlagenbetreiber abzustellen.

Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsleitungen bitten wir Sie zu veranlassen, dass bei den Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Photovoltaikanlage alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungseinrichtungen haben, ebenfalls mit uns abzustimmen sind.

Bezüglich der geplanten Ausgleichsfläche A1 weisen wir darauf hin, dass Neuanpflanzungen von Hecken nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen dürfen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Um eventuelle Fehlanpflanzungen zu vermeiden, sollte ein Pflanzplan eingereicht werden. Dies dient dem Schutz der Versorgungsanlagen sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrasse. Die Anforderungen und Vorkehrungen sind gem. DVGW Merkblatt GW 125 einzuhalten.

Wir bitten sie die Ausgleichsfläche dementsprechend anzupassen.

Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.

Wir möchten Sie bitten, uns als Vertreter der OGE, als Träger öffentlicher Belange, am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Beschluss:
Die Stellungnahme der Pledoc Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.
Da die Stellungnahme gleichlautend auch für den Bebauungsplan vorgelegt wurde und sich die Inhalte ausschließlich auf den Bebauungsplan beziehen, werden die Sachverhalte im Bebauungsplanverfahren abgewogen.

3.5 Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung gemäß § 4a Abs.3 BauGB

Folgende Behörden wurden beteiligt:

lfd Nr.	TÖB
1	Regierung von Oberfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Bayreuth
2	Landratsamt Coburg
3	Wasserwirtschaftsamt Kronach
4	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
5	Regionaler Planungsverband Oberfranken West, Bamberg
6	Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg
7	Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
8	Gemeindewerke Ebersdorf
9	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
10	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
11	IHK zu Coburg
12	SUC Energie und H2O GmbH
13	Autobahn GmbH des Bundes
14	Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach
15	Bund Naturschutz, Kreisgruppe Coburg
16	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg
17	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Coburg
18	Staatliches Bauamt, Bamberg
19	Ferngas Nordbayern GmbH, Nürnberg
20	TenneT TSO GmbH, Bayreuth
21	Vodafone Deutschland GmbH
22	Pledoc GmbH, Essen
23	Handwerkskammer für Oberfranken
24	Stadtverwaltung Lichtenfels
25	Stadtverwaltung Coburg
26	Stadtverwaltung Neustadt b.Coburg
27	Stadtverwaltung Rödentel
28	Gemeindeverwaltung Weidhausen b.Coburg

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
- Gemeindewerke Ebersdorf
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
- IHK zu Coburg
- SUC Energie und H2O GmbH
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Coburg
- Staatliches Bauamt, Bamberg
- Handwerkskammer für Oberfranken
- Stadtverwaltung Lichtenfels
- Stadtverwaltung Coburg
- Stadtverwaltung Rödental
- Gemeindeverwaltung Weidhausen b.Coburg

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch lediglich verbunden mit dem Hinweis, mit der Planung bestehe Einverständnis:

- Regionaler Planungsverband Oberfranken West, Bamberg
- Staatliches Bauamt, Bamberg
- Ferngas Nordbayern GmbH, Nürnberg (siehe Stellungnahme Pledoc)
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth
- Vodafone Deutschland GmbH
- Stadtverwaltung Neustadt b.Coburg

Von folgenden Behörden/Trägern wurden Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen abgegeben:

(Nummerierung lt. TÖB Liste - zum Vorentwurf - Erfassung Stellungnahmen)

Lfd. Nr.	Name	Datum:
1.	Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 51 - Naturschutz	28.07.2023
Stellungnahme		
<p>Mit dem Vorhaben besteht grundsätzlich weiterhin Einverständnis.</p> <p>Die ergänzten Maßnahmen für die Feldlerche sowie die den Erhalt des Biotops begrüßen wir.</p> <p>Die Anerkennung der überschüssigen Wertepunkte lehnen wir jedoch ab, da es sich bei den beiden Maßnahmen A1 (Pflanzung einer dreireihigen Hecke) und A2 (Entwicklung einer extensiven artenreichen Kräuterwiese) um verpflichtende Maßnahmen handelt. Zudem sollte sich der Kompensationsumfang am Kompensationsbedarf orientieren. Eine Überkompensation findet nicht statt. Soll eine Kompensationsmaßnahme in einem Ökokonto bevorratet werden, so stellt dies ein eigenständiges Vorhaben dar. Eine Vermischung von Flächen und Maßnahmen, die dem konkreten Bebauungsplan zugeordnet werden und einem geplanten Ökokonto, ist nicht vorgesehen.</p>		
Beschluss:		
<p>Die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da die Stellungnahme gleichlautend auch für den Bebauungsplan vorgelegt wurde und sich die</p>		
<p>Inhalte im Wesentlichen auf den Bebauungsplan beziehen, werden die Sachverhalte im Bebauungsplanverfahren abgewogen.</p>		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
2.	Landratsamt Coburg	28.07.2023
Stellungnahme		
<p>Nach Anhörung der Fachstellen im Landratsamt Coburg zu o. g. Planungen werden folgende Anregungen vorgebracht:</p> <p><u>Fachbereich Wasserrecht</u></p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p><u>Fachbereich Untere Straßenverkehrsbehörde</u></p> <p>Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt unmittelbar südlich der B 303 bei Ebersdorf. Laut Blendgutachten und den baulichen Sichtschutzmaßnahmen soll keine Blendung des Verkehrs auftreten. Sollte dies doch auftreten, sind vom Betreiber ggf. weitere Blendschutzmaßnahmen zu treffen.</p> <p><u>Fachbereich Immissionsschutz</u></p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p><u>Fachbereich Naturschutz</u></p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Einwendungen der Unteren Naturschutzbehörde gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p>		
<u>Beschluss:</u>		
<p>Die Stellungnahmen des Landratsamtes Coburg werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Straßenverkehrsbehörde wurde gleichlautend auch für den Bebauungsplan vorgelegt; da sich der Inhalt im Wesentlichen auf den Bebauungsplan bezieht, wird die Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren abgewogen.</p>		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
2.	Landratsamt Coburg	28.07.2023

Stellungnahme

Fachbereich Bauwesen

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Anregungen vorgebracht.

- Die Ausweisung von überbauten Flächen setzt voraus, dass diese auch faktisch bebaubar sind. Die Flächen für Versorgungsleitungen inkl. der dazugehörigen Schutzstreifen sind jedoch nicht bebaubar und somit aus den überbaubaren Flächen herauszunehmen.
- Die Grundflächenzahl ist entsprechend anzupassen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Coburg, Fachbereich Bauwesen, wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die Flächen für Versorgungsleitungen inklusive der dazugehörigen Schutzstreifen werden aus den überbaubaren Flächen herausgenommen und die Darstellungen im Flächennutzungsplan angepasst.

Die Berechnung wird entsprechend korrigiert. Eine Anpassung der Grundflächenzahl ist damit nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
3.	Wasserwirtschaftsamt Kronach	28.07.2023

Stellungnahme

Wir haben mit Schreiben vom 02.06.2022 und 01.02.2023 ausführlich Stellung genommen.

Diese Stellungnahmen gelten auch im vorliegenden Verfahren unverändert weiter.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit der vorgelegten Planung Einverständnis.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH	27.07.2023
Stellungnahme		
<p>Zur Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 01.06.2022 und 02.02.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Von Ihrer Abwägung zu unseren Stellungnahmen haben wir Kenntnis genommen.</p>		
Beschluss:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
13.	Autobahn des Bundes GmbH	20.07.2023
Stellungnahme		
<p>Mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplans besteht seitens der Autobahn GmbH grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>Es darf jedoch auf die Stellungnahmen der Autobahn GmbH von 30.06.2022 und 25.01.2023 hingewiesen werden, die weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p>		
Beschluss:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
14.	Fernwasserversorgung Oberfranken	05.07.2023
Stellungnahme		
<p>Anbei finden Sie unsere Planunterlagen für den Bereich Ebersdorf bei Coburg. Wie aus den Unterlagen ersichtlich befindet sich hier die FWO-Leitung DN 600 GGG mit Steuerkabel.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Planunterlagen nur als Vorabinformation für Ihre Planung gelten. Für eine genaue Lagebestimmung muss eine Einweisung von unserem Haus vor Ort erfolgen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Anlagen der FWO durch Grunddienstbarkeiten dinglich gesichert sind. Die Außengrenzen des Schutzstreifens (3 m beidseitig von Rohrachse) werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitung, deren Achse unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Auf dem Schutzstreifen dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.</p>		
Beschluss:		
<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da die Stellungnahme gleichlautend auch für den Bebauungsplan vorgelegt wurde und sich die Inhalte ausschließlich auf den Bebauungsplan beziehen, werden die Sachverhalte im Bebauungsplanverfahren abgewogen.</p>		

Lfd. Nr.	Name	Datum:
15.	Bund Naturschutz, Kreisgruppe Coburg	25.07.2023
Stellungnahme		
<p>Der BUND Naturschutz befürwortet einerseits grundsätzlich die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung vorausgesetzt, dass keine geschützten naturschutzrelevanten Flächen, wie z. B. Biotope, Streuobstwiesen, FFH-Gebiete etc. von der Maßnahme betroffen sind. Andererseits gehen jedoch zwangsläufig beim Bau dieser Photovoltaikanlagen auch immer mehr wertvolle Ackerflächen für die Nahrungsmittelerzeugung auf lange Zeit verloren.</p> <p>Grundlegende Einwände zu der vorgesehenen Planung bestehen aus unserer Sicht nicht.</p> <p>Wir regen an, in die textlichen Festsetzungen zu o.a. Vorhaben folgende Maßnahmen aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Freiboard von 20cm bei der geplanten Umzäunung für den ungehinderten Durchgang für Kleintiere wie Feldhasen, Rebhühnern, etc.2. Die Fläche und die vorgesehenen Sträucher und Büsche sollen insekten- und bienenfreundlich bewirtschaftet werden.3. Beim erforderlichen Leitungsbau zur Stromeinspeisung keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft.4. Bei einer vorgesehenen Beweidung mit Schafen wird auf die Hinweise für „Beweidung von Photovoltaik-Anlage mit Schafen“ von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft hingewiesen.5. Angaben zur Mahd wurden nicht gemacht. Wir empfehlen eine Mahd (mit Mahdgutabtransport) oder Beweidung frühestens ab Mitte Juni; keine Standweide, sondern Umtriebsweide mit maximal zwei Beweidungsgängen pro Jahr; mindestens 8 Wochen Abstand zwischen den beiden Beweidungsgängen. Das zu verwendende Saatgut muss gebietseigen und mit der unteren Naturschutzbehörde abgesprochen sein.6. Zur Verminderung bzw. Vermeidung der Blendwirkung soll zum Schutz von Insekten und Tieren auf eine großflächige Beleuchtung der Anlage verzichtet werden bzw. zumindest Kaltstrahler eingebaut werden.7. Angaben zum Rückbau der Agrovoltaikanlage, einschließlich evtl. vorhandener Bodenversiegelungen (einschließlich der Finanzierung) sind noch zu ergänzen.8. Inwieweit das unten abgebildete Teilstück einer Aue (seggen- und binsenreiche Feuchtwiese mit Übergang zu einer Hochstaudenflur bewachsen) von der Maßnahme betroffen ist muss noch überprüft werden.		



9. Die Baumaßnahme ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die Einhaltung der Vorgaben des LRA Coburgs und des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes sind fachgerecht zu überwachen und zu dokumentieren. Hierfür ist ein verantwortlicher Bauleiter vor Durchführung der Maßnahme als Ansprechpartner zu benennen.

10. Am weiteren Verfahren möchten wir beteiligt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Da die Stellungnahme gleichlautend auch für den Bebauungsplan vorgelegt wurde und sich die Inhalte ausschließlich auf den Bebauungsplan beziehen, werden die Sachverhalte im Bebauungsplanverfahren abgewogen.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
16.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg	03.07.2023

Stellungnahme

Als Träger öffentlicher Belange hat das ADBV Coburg weiterhin folgende Einwände gegen die dargestellten Planungen.

Ein Teil der die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans bildenden Flurstücksgrenzen wurde bisher nicht rechtskräftig festgestellt. Dies betrifft insbesondere den südlichen Teil der Westgrenze sowie die Südgrenze des Flurstücks 350, die Südgrenze des Flurstücks 347 und die Ostgrenze des Flurstücks 311 der Gemarkung Ebersdorf b.Coburg. Diese liegen im Liegenschaftskataster nur mit einer den heutigen Anforderungen keinesfalls genügenden Genauigkeit vor und sind in dieser Form nicht als endgültige Planungsgrundlage bzw. als Bezug für Baumaßnahmen geeignet. Zur Schaffung von Rechtssicherheit in Form eines einwandfreien Katastermache- weises sowie rechtlich anerkannten Grenzen wird daher dringend empfohlen beim ADBV Coburg frühzeitig einen **Antrag auf Grenzermittlung** der genannten Grenzen zu stellen. Sie vermeiden dadurch Risiken, die sich erst bei einer späteren Vermessung herausstellen könnten, wie bspw. zu geringe Grenzabstände oder Überbauten.

Im Zuge der Abwägung wurde sowohl am 22.11.2022 als auch am 23.05.2023 beschlossen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen u.a. die oben aufgeführten, dringend empfohlenen Grenzermittlungen durchgeführt werden. **Da uns aktuell weiterhin kein diesbezüglicher Vermessungsantrag vorliegt, erhalten wir die vorgebrachten Einwände aufrecht.**

Darüber hinaus wurde eine Vielzahl von innerhalb des Planungsbereichs liegenden Flurstücksgrenzen ebenfalls bisher nicht rechtskräftig festgestellt.

Weiterhin bitten wir Sie die mit unseren Schreiben vom 13.05.2022 und 11.01.2023 gegebenen und nachfolgend nochmals aufgeführten Hinweise, sofern nicht bereits geschehen, weiterhin zu berücksichtigen.

1. Bei **Maßnahmen mit Grenzbezug** ist eine Überprüfung und ggf. Wiederherstellung der entsprechenden Grenzpunkte stets anzuraten.
2. Im Planungsbereich liegt der **Grenznachweis** im Liegenschaftskataster nicht überall mit hoher Genauigkeit vor.
3. Die **Grenzdarstellung** in der Entwurfsplanung ist aktuell. Im Planungsbereich liegen derzeit keine beantragten Grundstücksvermessungen vor.
4. Bereits vorhandene **Katasterfestpunkte** der Bayerischen Vermessungsverwaltung scheinen durch die aus der Planung resultierenden Baumaßnahmen voraussichtlich nicht gefährdet zu sein.
5. Bezüglich des **Gebäudebestandes** ist nicht sichergestellt, dass alle derzeit vorhandenen Gebäude in der Plangrundlage lückenlos enthalten sind. Insbesondere kleine Nebengebäude sind nicht immer einmessungspflichtig und deshalb nicht unbedingt in der Digitalen Flurkarte (DFK) vorhanden.
6. Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB ist die Gemeinde dazu verpflichtet laufende Bauleitplanverfahren auf ihrer eignen Webseite und in einem zentralen Landesportal zu veröffentlichen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wurde das **Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern** entwickelt.
7. Grundstückseigentümer haben einen Rechtsanspruch darauf, dass Grenzzeichen, die im Zug von Baumaßnahmen verändert oder zerstört worden sind, auf Kosten des Verursachers wiederhergestellt werden. Wir empfehlen deshalb, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen beim ADBV Coburg ein Antrag auf Wiederherstellung solcher Grenzzeichen gestellt wird.

Zum Verfahren der Flächennutzungsplanänderung wird keine weiter gehende Stellungnahme abgegeben.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Da die Stellungnahme gleichlautend auch für den Bebauungsplan vorgelegt wurde und sich die Inhalte ausschließlich auf den Bebauungsplan beziehen, werden die Sachverhalte im Bebauungsplanverfahren abgewogen.

Lfd. Nr.	Name	Datum:
22.	Pledoc Deutschland GmbH	25.07.2023
Stellungnahme		
<p>In der Planzeichnung haben wir die bereits eingetragenen Leitungsverläufe incl. Schutzstreifen anhand der Leitungsdokumentation überprüft. Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Wir möchten nochmal darauf hinweisen, dass alle Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifenbereichs umgesetzt und dieser frei von Bebauung und Anpflanzungen zu halten ist. Die Zugänglichkeit der Ferngasleitungen zu Reparatur- und Wartungszwecken muss jederzeit gewährleistet sein (z.B. durch einen Schlüsselsafe, siehe 5.3 der Begründung).</p> <p>Den Aussagen und Festlegungen aus der beglaubigten Niederschrift (Beschlussbuchauszug), aus der Planzeichnung sowie der Begründung (Fassung Entwurf vom 20.04.2023) stimmen wir zu.</p> <p>Wir verweisen an dieser Stelle auf unser beigefügtes Bezugsschreiben 20230102226 vom 27.01.2023. Die darin aufgelisteten Vorgaben und Anmerkungen haben weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten.</p> <p>Sofern die zuvor genannten Anmerkungen sowie die Auflagen und Hinweise unseres Bezugsschreibens und dem beiliegenden Merkblatt der OGE Beachtung finden, bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Agrovoltaikanlage an der B303“ und die damit verbundene 26. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren der Gemeinde Ebersdorf bei Coburg.</p>		
Beschluss:		
Die Stellungnahme der Pledoc Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.		

4. ALTERNATIVENPRÜFUNG UND PLANBEGRÜNDUNG

Bereits im Punkt - 1. ANLASS DER PLANÄNDERUNG UND KURZBESCHREIBUNG wurde erläutert, welche Gründe zur Überplanung der Flächen des Geltungsbereiches geführt haben. Die dort gemachten Ausführungen gelten an dieser Stelle analog. Aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen für PV Anlagen war die Suche nach geeigneten, entsprechend großen Flächen an anderen als den vorliegend gewählten Standorten nicht zielführend, insbesondere durch die Eigentumsverhältnisse. Insofern ist die vorliegende Planänderung alternativlos.

Zu den anderweitigen Planungsmöglichkeiten i. S. v. Nr. 2 d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2 a und 4 c BauGB gehört auch die Möglichkeit zur alternativen konzeptionellen Ausgestaltungen der FNP-/LSP - Änderung. Somit hat der Umweltbericht sich auch damit befasst, ob mit Rücksicht auf das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft oder unter Aspekten des Immissionsschutzes und Denkmalschutzes die konkrete Ausgestaltung des Plans ohne wesentliche Abstriche an den gemeindlichen Planzielen im Hinblick auf die negativ betroffenen Umweltbelange verträglicher ausgestaltet werden kann. Der Plangeber muss dann die sich ihm aufdrängenden oder naheliegenden Alternativen in die Abwägung einstellen. Dies gilt vor allem bei einer naheliegenden Alternativlösung, mit der die Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden, öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden können.

Die vorliegende Planänderung bedarf bei einer Eingriffswirkung in nachteilig betroffene Belange einer Rechtfertigung. Dies ist im Zuge der Planbegründung geschehen. Alternativen, die vor dem Hintergrund der gemeindlichen Zielkonzeption eindeutig weniger eingreifen, verdienen in der Planung daher den Vorrang. Das gilt allerdings nur dann, wenn sich diese Zielkonzeption dadurch gleich gut verwirklichen lässt. Die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg hat unter diesem Aspekt grundsatzgemäß gehandelt. Sie hat insgesamt ihre grundsätzliche planerische Zielkonzeption nicht aus den Augen verloren. Zur Prüfung einer anderweitigen Planungsmöglichkeit gehört auch die Untersuchung der sog. „Nullvariante“. Eine generelle Vermeidung durch Verzicht auf die Planung scheidet aus. Eine „Nulllösung“ stellt für die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg keine Alternative dar, da sie im Rahmen ihrer Abwägung davon überzeugt ist, dass die Ziele/Vorteile der Planung die unvermeidbaren Eingriffe/Nachteile rechtfertigen.

Ein geringerer Planungsumfang, demnach noch geringere Sonderflächenausweisungen, sind insbesondere im Hinblick auf den wirtschaftlichen Betrieb zur Erzeugung notwendiger, regenerativer Energien nicht begründet und nicht zielführend. Die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg konnte daher nicht erkennen, wie die unvermeidbaren baubedingten Eingriffe durch die Wahl anderer Standorte vermieden bzw. weiter hätte reduziert werden können. Alternative Standorte wurden daher nicht näher untersucht, da am gewählten Standort lt. Umweltbericht sogar ein Wegfall der Ausgleichspflicht durch geplante Maßnahmen zu verzeichnen ist. Durch die aufliegende Planung kann langfristig eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Sondergebietsflächen erreicht und dauerhaft sichergestellt werden.

Fazit: Die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg hat ihren Planungsstandpunkt umfassend und konkret begründet und dargestellt. Sie kann insofern nicht erkennen, wie die unvermeidbaren baubedingten Eingriffe durch eine andere Lösung vermieden bzw. weiter hätten reduziert werden können.